

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/289

Alle Abg

17.01.2018

STELLUNGNAHME

Anhörung des Rechtsausschusses am 24. Januar 2018

Antrag der Fraktion der SPD, LT-Drs. 17/1124; „Verbraucherrechte stärken! – NRW muss sich für die Einführung der Musterfeststellungsklage einsetzen!“

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im Juli 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage in Verbraucherschutzangelegenheiten (im Folgenden „ZPO-E“) veröffentlicht. Ziel dieses Entwurfs ist es, mit der Musterfeststellungsklage ein weiteres Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu etablieren. Mit dem vorliegenden Antrag fordert die SPD Landtagsfraktion die Landesregierung auf, basierend auf dem Gesetzentwurf des BMJV, in den kommenden Monaten einen eigenen Gesetzesentwurf zur Einführung der Musterfeststellungsklage in den Bundesrat einzubringen.

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft hat großes Interesse an einem wirksamen Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen. Diese haben einen Anspruch auf effiziente Durchsetzung berechtigter Ansprüche und auf angemessene Kompensation der durch Rechtsverstöße entstandenen Schäden. Die aktuellen Instrumente sind hierfür ausreichend und bedürfen zum jetzigen Zeitpunkt keiner Überarbeitung.

Deutschland hat in den letzten Jahren die Rechte von Verbrauchern erheblich gestärkt. Unter anderem wurden mehrere **europäische Vorgaben** umgesetzt, so z.B. die Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten oder die Verordnung (EU) 2015/2421 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

Zudem wurde der Anwendungsbereich des **Unterlassungsklagegesetzes** zuletzt durch die Einführung der Datenschutzverbandsklage erweitert. Daneben gewährleisten Ombudsleute, Mediatoren und Schlichtungsstellen angemessene **Konfliktlösungen im außergerichtlichen Bereich**.

Die bestehenden **Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Klageerhebung** sind in Deutschland ebenso ausreichend. Mit dem Institut der Streitgenossenschaft kennt die ZPO einen Rechtsgrundsatz, der das Auftreten mehrerer Parteien vor Gericht bereits ermöglicht. Dabei können mehrere Parteien ihre Klagen verbinden, wenn das Gericht für die geltend gemachten Ansprüche zuständig ist. Daneben sieht die Streitgenossenschaft in bestimmten Fällen sogar vor, dass die Sachverhalte den Parteien gegenüber nur einheitlich entschieden werden können.

Zudem ist jeder Kläger gehalten, seine Rechte selbst vor Gericht geltend zu machen. Die Entscheidung, ob eine Klage erhoben werden soll und wie der Prozess zu führen ist, ist jedem Kläger selbst überlassen und nicht ohne weiteres auf eine Gruppe oder eine Organisation zu übertragen. Dies ist auch **Ausdruck des Grundrechts auf rechtliches Gehör**.

Auch halten wir die **Durchsetzung öffentlicher Interessen durch Private** für verfehlt. Ziele, die über die Schadenskompensation hinausgehen und z.B. der Abschreckung und Prävention dienen, sollen nur vom Staat durchgesetzt werden. Es ist falsch, den einzelnen Geschädigten zum Zweck staatlicher Ordnungspolitik zu instrumentalisieren. Das Ziel, eine größere Abschreckungswirkung zu erreichen, ist – anders als die vollständige Entschädigung der Geschädigten – ein gesellschaftspolitisches Ziel und sollte daher den staatlichen Behörden überlassen werden.

Zusammenfassend sind aus Sicht von unternehmer nrw insbesondere **missbräuchliche Auswüchse des Sammelklagensystems** und damit schlussendlich die Einführung amerikanischer Verhältnisse in Deutschland und Europa zu vermeiden.

II. Zu den einzelnen Regelungen des BMJV Gesetzentwurfs

Gemäß **§ 609 ZPO-E** soll jeder von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage Betroffene einen von den Feststellungszielen abhängenden Anspruch oder ein hiervon abhängendes Rechtsverhältnis zur Eintragung in das Klageregister anmelden. Die Daten der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingestellt.

Jedoch kann allein die **Behauptung einer massenhaften Rechtsverletzung** die Reputation eines beklagten Unternehmens noch vor Verfahrensbeginn und unabhängig von der Begründetheit der Klage und dem späteren Ausgang des Prozesses erheblich schädigen. Das ist in streitigen Fällen, in denen gerade nicht

klar ist, ob auf der Beklagtenseite ein Fehlverhalten vorliegt, höchst problematisch. Das durch die öffentliche Darstellung beschädigte Image des Unternehmens kann zu Geschäftsrückgängen und zu starken Einbrüchen auf dem Aktienmarkt führen. Hierdurch wird erheblicher Druck auf die Unternehmen aufgebaut, sich möglichst schnell zu einigen. Derartige Verfahren bergen somit immer das Risiko, dass sich beklagte Unternehmen gegen ihre Überzeugung in einen Vergleich oder ein Anerkenntnis drängen lassen und damit am Ende eine rechtliche Klärung letztlich unterbleibt.

Diese Erwägungen müssen bereits auf der Ebene der Zulässigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden. Eine wesentliche Weichenstellung ist der Aspekt, dass der Klägerkreis ausdrücklich identifiziert werden muss. **Dass die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen im Klageregister ohne inhaltliche Prüfung erfolgen soll, ist daher aus unserer Sicht äußerst problematisch.** Diese Regelung birgt ein hohes Missbrauchspotenzial, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass fiktive Personen völlig unberechtigte Ansprüche in das Register eintragen. Eine hohe Anzahl von Anmeldungen erhöht das Drohpotential aber erheblich und verschlechtert die Ausgangslage der Unternehmen, da der Beklagte Klägerkreis und Schadenssumme nicht überblicken kann. Ob die Ansprüche überhaupt bestehen, stellt sich erst nach dem Ende des Musterfeststellungsverfahrens heraus. Damit liegen die **Prozessrisiken ausschließlich bei dem Beklagten**, was einen Eingriff in den zivilprozessualen Grundsatz der Waffengleichheit darstellen würde.

Es werden zudem völlig **falsche Anreize gesetzt, aussichtslose Klagen auf den Weg zu bringen**, wenn nicht der Kläger seinen Vortrag im Einzelnen begründen muss. Ausschlaggebend für die Erhebung einer Klage müssen immer die materiellen Erfolgsaussichten einer Klage sein. Dieser Grundsatz verhindert, dass bedenkenlos geklagt wird und die Gerichte mit offensichtlich unbegründeten Klagen überhäuft werden.

Vor diesem Hintergrund stehen Schaden und Nutzen einer Musterfeststellungsklage zudem auch **außer Verhältnis**, wenn der Ausgang des Verfahrens lediglich für 10 Verbraucher relevant sein soll, § 606 S. 2 ZPO-E.

Nach **§ 607 ZPO-E** sollen qualifizierte Einrichtungen i. S. d. § 4 UKlaG klagebefugt sein. Mit dieser Regelung wird nicht ausreichend verhindert, dass diese Einrichtungen - auch im europäischen Ausland - ausschließlich als Vehikel gegründet werden, um Sammelklagen anzustrengen, die letztlich nicht den Verbraucherinteressen, sondern ausschließlich der Gebührenerzielung dienen. Die Anforderungen des § 4 UKlaG sind aber viel zu weit gefasst und können dieser Gefahr nicht angemessen begegnen.

Wirtschaftlich attraktiv würde eine Klage deshalb, weil der Streitwert gemäß § 48 GKG i. V. m § 3 ZPO nach freiem Ermessen zu bestimmen sein soll. Dabei soll es sachgerecht sein, vom Interesse der Allgemeinheit an den mit der Musterfeststellungsklage verfolgten Feststellungszielen auszugehen und nicht von

der wirtschaftlichen Bedeutung für diejenigen, deren Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von den Feststellungszielen abhängen (s. Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 4). Hiernach würde sich auch die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren bemessen. Es ist aber zwingend zu vermeiden, dass falsche Anreize für Anwälte oder sonstige Dritte geschaffen werden, da sonst **einer Klageindustrie Vorschub geleistet** würde. Vorstellbar ist auch, dass die klagebefugten Einrichtungen etwa in Verbindung in dem Gesetz einen Anreiz sehen könnten, ihre Tätigkeit mit Musterklagen zu finanzieren.

Aus Sicht von unternehmer nrw muss insbesondere die **Balance von Verbraucher- und Unternehmensinteressen** auch im Hinblick auf verfahrensrechtliche Regelungen gewahrt bleiben und darf nicht einseitig verschoben werden. Diese notwendige Balance wird bei dem vorgelegten Gesetzentwurf verletzt, da zahlreiche Einschränkungen hinsichtlich der Verbindlichkeit der Ergebnisse zugelassen werden sollen. Der Entwurf sieht u. a. die Möglichkeit der Rücknahme einer Anmeldung von Ansprüchen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor, § 609 Abs. 1 S. 1 ZPO-E. Damit würde ein weiterer Rechtsgedanke des Zivilprozessrechts durchbrochen, wonach nach Beginn der mündlichen Verhandlung eine Klage nur noch mit Zustimmung des Beklagten zurückgenommen werden kann und der die Klage zurücknehmende Kläger die Kosten zu tragen hat. Die Unsicherheit über den Verfahrensverlauf und das potentielle Kostenrisiko für den Beklagten wird ohne erkennbaren Grund in Kauf genommen. Aus diesem Grund darf auch ein etwaiges Feststellungsurteil nicht nur gegenüber dem beklagten Unternehmen verbindlich sein, sondern muss auch für die Klägerseite Verbindlichkeit entfalten, § 614 Abs. 1 ZPO-E.

Ebenso ist auch nicht ersichtlich, wieso die Anmelder nach Abschluss eines Vergleichs einseitig aus diesem austreten können und somit auch in diesen Fällen keine Bindungswirkung für Verbraucher bestünde, § 612 Abs. 5 ZPO-E. Dies würde sich zudem **negativ auf die Vergleichsverhandlungen auswirken**, da die Prozessparteien damit rechnen müssen, dass die ausgehandelten Vereinbarungen einseitig gekündigt werden können.

Eine weitere Belastung entsteht dadurch, dass selbst wenn der Kläger bereits eine Leistungsklage erhoben hat, ihm ebenso das Musterfeststellungsverfahren zur Verfügung steht, § 614 Abs. 2 ZPO-E. Damit wird der **Grundsatz durchbrochen, wonach eine erneute Klage bei bereits anderweitiger bestehender Rechtshängigkeit wegen des gleichen Lebenssachverhalts unzulässig** ist.